



**Betreff:**

öffentlich

**Neufassung der Hauptsatzung**

Erstellungsdatum 03.01.2002

Eingang 02: \_\_\_\_\_

Geschäftsbereich/FB: GB Zentrale Steuerung und Service

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
23.01.2002	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
27.02.2002	Hauptausschuss		
06.03.2002	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
03.04.2002	Hauptausschuss		

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Neufassung der "Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam" einschließlich mit den Anlagen 1 und 2 im vollen Wortlaut gemäß beiliegendem Volltext.

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium: \_\_\_\_\_

Sitzung am: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

**Begründung:**

Aufgrund des Beschlusses der SVV - 01/SVV/0915 vom 05.12.2001, der notwendigen Glättung von Wertgrenzen nach EURO-Umstellung für die Abgrenzung zu Geschäften der laufenden Verwaltung, der Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Satzungsrecht machte sich die Überarbeitung der Hauptsatzung erforderlich.

Anlässlich dieser Erfordernisse wurde bei der Neufassung darauf geachtet, dass die einzelnen Bestimmungen nach Komplexen zusammengefasst werden und in dieser Reihenfolge sich auch der Systematik der Gemeindeordnung im Wesentlichen anpassen.

Den Anfang bilden die Regelungen zum Status, Hoheitsrecht und Gebiet der Stadt einschließlich der erweiterten Bestimmungen zu den Ortsteilen und Ortsbeiräten (§§ 1 - 4).  
Danach folgen die Rechte der Einwohner, Gleichstellungs- und weitere Beauftragte einschließlich der Regelungen zum Ausländerbeirat (§§ 5 - 10).  
Es folgt die Stadtverordnetenversammlung als höchstes Vertretungsorgan mit ihren Rechten und Pflichten, gefolgt von den Ausschüssen bis hin zur Teilnahme von Verwaltungskräften an den Sitzungen (§§ 11 - 16). Daran schließen sich die Bestimmungen für den Oberbürgermeister an (§§ 17, 18).  
Den Abschluss bilden Bekanntmachungen, öffentliche Zustellungen und das In-Kraft-Treten (§§ 19 - 21).

Soweit als möglich wurden in der bisher geltenden Hauptsatzung bestehende Regelungen übernommen. Diese erscheinen jetzt jedoch in der geänderten Reihenfolge. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Bestimmungen wird in der Begründung daher nicht möglich sein, um diese textlich nicht zu überfrachten. Die übernommenen Regelungen oder auch Hinweise werden jeweils gekennzeichnet mit dem Klammerzusatz (alt § ...).

Zu den einzelnen Paragraphen ist Folgendes anzumerken:

§ 1 entspricht inhaltlich (alt § 1) einem Teil der bisherigen Vorschrift.  
Ergänzt wurde die Rechtsstellung als kreisfreie Stadt. Diese Ergänzung entspricht dem Muster-Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes (Heft 12/1998, S. 392 ff.).

§ 2 bleibt im Wesentlichen unverändert (alt § 2), lediglich "Dienstsiegel" wird einheitlich als Begriff verwendet.

§ 3 beschreibt die Stadtgebiete und Ortsteile und ihre Unterscheidungsmerkmale, konkretisiert insoweit die bisherige Regelung (alt § 1). Die Aufzählung in Abs. 1 kann bei Bedarf auch ergänzt werden.

§ 4 war neu einzufügen gemäß § 54 Abs. 1 und 2 GO aufgrund des Beschlusses 01/SVV /0915, weil mit dem Eingemeindungsvertrag Grube ein Ortsbeirat nicht vorgesehen war. Darüber hinaus ist in der HS nach § 54 Abs. 1 GO Näheres über die Bildung von Ortsteilen zu regeln. Dies ist durch die Neufassung der GO durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) erforderlich geworden.  
Die Absätze 3 und 4 können auch entfallen, wenn eine solche Regelung nicht getroffen werden soll.

§ 5 Die Einwohner sind in der GO vor der Gemeindevertretung eingeordnet. Dementsprechend wurden in § 5 die bisherigen Bestimmungen übernommen (alt § 15) und etwas konkretisiert.  
Um § 16 Abs. 3 GO besser gerecht zu werden, ist durch Abs. 2 näher bestimmt, wo und wann die Unterlagen einzusehen sind. Die Frist von 1 Stunde vor der Sitzung könnte noch geändert werden.

§ 6 blieb unverändert (alt § 17).

§ 7 (alt § 10) ist bis auf geringfügige Veränderungen beibehalten, die weibliche und männliche Form wurde durchgehend eingesetzt. Leicht geändert ist die Formulierung zur Dienstordnung, um hier auch hinsichtlich notwendig werdender Änderungen flexibler zu sein.

Die Bestimmungen zu den weiteren Beauftragten schließen sich hier an, § 8 (alt § 11) und zum Ausländerbeirat § 9 (alt § 12).

Beim Ausländerbeirat war ein Widerspruch zwischen einerseits Verhältniswahl aber andererseits Personenwahl vorhanden. Soweit letztere mit dem von der Stadt bisher gewollten Verfahren übereinstimmt, wurde die Verhältniswahl gestrichen und zur besseren Information der Wähler eine

Erweiterung für die Angaben auf den Stimmzetteln vorgenommen.

Eine Einschränkung sollte lediglich hinsichtlich der Wählbarkeit von Ausländern in Bezug auf die vom Gesetz nicht berechtigten und von Abschiebung betroffenen Personen beschränkt bleiben. Hierzu wurde Abs. 6 in § 9 (alt 12) eingefügt. Der übrige Text bleibt erhalten. Hinzugefügt wurde weiterhin Abs. 10 mit der gem. § 30 GO möglichen Entschädigungsregelung, da diese nicht mehr in der Entschädigungssatzung verbleiben konnte.

§ 10 (alt § 3) Die Formulierung in Abs. 3 war entsprechend einer Entscheidung des OVG Brandenburg vom 26.10.2000 (in Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes 12/2000, S. 547 ff. veröffentlicht) zu ändern.

Mit der bisherigen Regelung konnte verstanden werden, dass alle diesen Gruppen entsprechenden Angelegenheiten ohne nähere Prüfung für Ausnahmen als nicht öffentlich gelten. Es ist jedoch möglich, dass bestimmte Angelegenheiten, die auch z.B. Einzelpersonalsachen sind - wie die Wahl der Beigeordneten, Bestellung von Vertretern in Gremien o.ä. - in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Durch das dem bisherigen Satz vorgesetzte "Sofern" in Abs. 3 Satz 2 wird diesem Anliegen korrekter entsprochen.

§ 11 (alt § 4) ist übernommen worden, lediglich bei den Währungsangaben wurden die DM-Beträge weggelassen und die EURO-Beträge verändert.

Abs. 1 könnte ganz entfallen, da das in der GO ebenso enthalten ist.

§ 12 (alt § 5) ist ebenso hinsichtlich der Währungsangaben korrigiert und der Einleitungssatz in Abs. 2 berichtigt auf die Abgrenzung zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Dies entspricht mit der jetzigen Form dem Muster für eine HS, das vom Städte- und Gemeindebund entworfen war.

§ 13 (alt § 7) wurde lediglich in Abs. 4 etwas modifiziert und damit dem Anliegen des § 38 Abs. 3 GO näher entsprochen. Die Formulierung ist ebenfalls dem Vorschlag des Musters vom Städte- und Gemeindebund entnommen.

§ 14 (alt § 8) In Abs. 1 wurden die Rechtsgrundlagen für den JHA um die zutreffenden landesrechtlichen Vorschriften erweitert und die Ergänzung zu den Entschädigungsregelungen für die Ausschussmitglieder vorgenommen.

§ 15 (alt § 9) Die Ergänzung in Abs. 3 dient lediglich der Klarstellung (Satzteil ab "soweit"). Abs. 4 wurde textlich dem jetzigen § 10 Abs. 3 angepasst.

§ 16 (alt § 14) blieb bis auf den Versuch eines zusammenfassenden Wortes für alle Mitarbeiter - "Verwaltungskräfte" - unverändert. Es kann auch noch ein anderer allgemeiner Begriff gefunden werden.

§ 17 (alt § 13) Hier war die Reihenfolge der Vertretung konkret nach Geschäftsbereichen zu bezeichnen, um für die Allgemeinheit nachvollziehbar die Vertretungsregelung zu gestalten. Die Einwohner wissen in der Regel nicht, wer länger im Dienst ist, doch die Geschäftsbereiche sind konkret bestimmt. Anstelle der Bezeichnung I, II, IV können auch die textlichen Bezeichnungen gewählt werden. Das würde jedoch bei Änderungen der Bezeichnung die Änderung der HS erfordern.

§ 18 (alt § 6) blieb inhaltlich unverändert.

§ 19 (alt § 18) wurde in Abs. 1 und 2 entsprechend den schärferen Anforderungen der Entwicklung in der Rechtsprechung (u.a. VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 10.05.2001) neu strukturiert, indem insbesondere das Organ genau zitiert wird und die Voraussetzung für das In-Kraft-Treten von Ortsrecht aufgezeigt ist.

Da Ortsrecht nicht nur Satzungen und Verordnungen sind, wurde die allgemeinere Formulierung, wie sie sich aus der BekanntmachungsVO ergibt (§ 1), eingesetzt.

Ergänzt wurde in Abs. 3 die Konkretisierung nach Baugesetzbuch.

Im Übrigen blieb der Inhalt unverändert bis auf Abs. 7, der die Bedingungen für Bekanntmachungen für nicht öffentliche Angelegenheiten angepasst an § 10 Abs. 3 formuliert.

§ 20 (alt § 19) ist unverändert.

§ 21 regelt das In-Kraft-Treten.

Die Anlagen 1 und 2 müssen als Bestandteil der Satzung Beschlussinhalt sein.

Die Regelung zum AIG sollte entfallen, da die gesetzlichen Vorschriften durchaus ausreichend sind, während der alte § 16 die Regelung nur fragmentarisch darstellt. Ansonsten müsste Akteneinsicht noch umfangreicher wiedergegeben werden.

30.1-11-39-01  
Frau Calek, 1532

**16.04.02**

02

über I/01

**Neufassung der Hauptsatzung DS 02/SVV/0016  
Einarbeitung der Änderungen aus dem Hauptausschuss v. 27.02.02 sowie der Hinweise des  
Ministerium des Innern vom 27.03.2002**

Nach der Sitzung des Hauptausschusses vom 27.02.02 hatte am 05.03.02 beim MI eine Rücksprache zu dem vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung (HS) stattgefunden. Hierzu ist mit Schreiben vom 27.03.02 die schriftliche Stellungnahme des MI den Mitgliedern des Hauptausschusses am 03.04.02 zugeleitet worden.

Im folgenden werden die bisherigen Änderungsvorschläge zusammengefasst dargestellt mit Vorschlägen, wie die vom MI gegebenen Hinweise in die HS eingearbeitet werden sollten. In chronologischer Reihenfolge werden die Änderungen für die Beschlussempfehlung an die SVV zusammengefasst und jeweils mit einem Kürzel versehen, das den Ursprung der Änderung deutlich machen soll.

Die Angaben zu den Paragraphen beziehen sich auf die Vorlage 02/SVV/0016.

HA - steht für die Änderungsempfehlung aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 27.02.02, soweit diese nicht aufgrund der Hinweise des MI vom 27.03.02 nochmals abzuändern sind.

ÄA - steht für den Änderungsantrag der PDS vom 06.03.02 zur DS/02/SVV/0016

MI - steht für Änderungen, die aufgrund der Hinweise des MI in die Hauptsatzung eingefügt werden sollten.

Soweit erforderlich, wird zu den jeweiligen Änderungstexten eine Erläuterung als Begründung angefügt.

MI - **§ 1 Abs. 3:** Am Schluss des Satzes sollte es heißen.... innerhalb der **Stadtgrenze**. (nicht Kreisgrenzen; „einschließlich ihrer Ortsteile" soll entfallen)

MI - **§ 2 Abs. 4:** Die Umschrift auf dem Dienstsiegel, ob es „Landeshauptstadt Potsdam" oder „Stadt Potsdam" heißt, ist noch nicht geklärt. Die bisherige Regelung „Stadt Potsdam" soll zunächst bleiben.

HA - **§ 3 Abs. 3** wird ersatzlos gestrichen.

HA - **§ 4 Abs. 2 Satz 1** wird durch Einfügung ergänzt ..... für die Dauer der Wahlperiode **der Stadtverordnetenversammlung** gewählt.

MI - **§ 4 Abs. 3** - Durch Wegfall des § 3 Abs. 3 macht dieser Absatz keinen Sinn mehr und ist ersatzlos zu streichen.

Der verbleibende **Absatz 4 wird Absatz 3.**

MI - **§ 5 Abs. 1** - Die Gesetzesstelle soll konkret zitiert werden mit ... des **§ 16 Abs. 3 GO** hat ..... (der Abs. 1 wäre aber auch ganz entbehrlich)

HA - **§ 5 Abs. 2** - Die Frist zur Akteneinsicht muss aus organisatorischen Gründen geändert werden, so dass es am Schluss des Satzes heißt: .... spätestens jedoch bis **einen Tag** vor Sitzungsbeginn.

MI - **§ 6** ist insgesamt überarbeitungsbedürftig.

Die textliche Formulierung der Abs. 2 und 3 ist missverständlich auszulegen. Um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass die gesetzliche Zuständigkeit aus § 21 GO auf den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden übertragen wurde, jedoch „21 GO vollinhaltlich gilt, sollte § 6 neu formuliert werden wie folgt:

## **§ 6 Petitionsrecht**

- (1) Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den/die Oberbürgermeister/in zu wenden.**
- (2) Soweit eine Eingabe im Sinne von Absatz 1 an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet ist, muss sie diese selber bescheiden. Die Vorbereitung für die Bescheidung trifft der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden.**
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Oberbürgermeister beauftragen, die Petition zu bearbeiten und ihr einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.**
- (4) Der/Die Einreicher/in ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er/sie eine Zwischennachricht.**

Die Einzelheiten zum Verfahren zwischen SVV bzw. Eingaben- und Beschwerde-Ausschuss und Verwaltung können, soweit sie noch für erforderlich gehalten werden, in der Geschäftsordnung der SVV geregelt werden.

Es dürfte jedoch durchaus ausreichend sein, wenn z.B. der Auftrag an die Verwaltung zu einer Stellungnahme oder einem Entscheidungsvorschlag gegeben wird, diesen Auftrag mit einer Frist zu versehen.

Mit der Neufassung der Absätze 1 bis 4 hält sich der Text jetzt korrekt an § 21 GO und die Formulierungen hierzu aus dem Kurzkomentar zur GO.

## **ÄÄ - MI § 7 Akteneinsicht** als zusätzliche Bestimmung

Das Innenministerium hält weiterhin an seiner Auffassung fest, dass Regelungen zum Akteneinsichtsrecht nicht Bestandteil einer Hauptsatzung sein dürften. Die Einfügung einer solchen Bestimmung in die Hauptsatzung könnte trotz der mit dem PDS-Antrag modifizierten Formulierung zu einer Beanstandung führen. Das Risiko, die gültige Inkraftsetzung der Hauptsatzung u.U. daran scheitern zu lassen, ist nicht verhältnismäßig. Es wäre angemessen, diese Vorschrift zunächst aus der Hauptsatzung herauszulassen, um dem MI eine beanstandungsfreie Hauptsatzung vorlegen zu können. Die Rechtsfrage soll jedoch abschließend mit dem MI geklärt werden, um dann die Möglichkeit für eine nachträgliche Aufnahme in die Hauptsatzung zu schaffen.

Wegen der Bedenken des MI war seitens der Verwaltung in der Vorlage zur neuen Hauptsatzung die Vorschrift zum Akteneinsichtsrecht weggelassen worden.

Da auch der nach der Sitzung des Hauptausschusses v. 27.02.02 angestrebte Kompromiss nach wie vor umstritten ist, sollte eine zunächst von der Hauptsatzung unabhängige Klärung herbeigeführt

werden.

## **§ 7 Gleichberechtigung von Mann und Frau**

HA - **§ 7 Abs. 2** schlug vor, den letzten Satz nicht als Kann-Bestimmung zu bezeichnen: Die Stadtverordnetenversammlung **beschließt** eine Dienstordnung .... . Dagegen richten sich jedoch die Bedenken des MI.

MI - **§ 7 Abs. 2 letzter Satz** wird der Begriff „Dienstordnung“ als zu ungenau bezeichnet und darauf hingewiesen, dass durch die direkte Unterstellung der/des Gleichstellungsbeauftragten zum Oberbürgermeister die durch den Hauptausschuss gewählte Formulierung nicht korrekt sei. Durch § 37 Abs. 3 GO ist die Möglichkeit gegeben, dass sich die Stadtverordnetenversammlung Entscheidungen vorbehält, die gem. § 63 Abs. 1 Buchst. a GO Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind. Zuständig für die Aufgabenzuweisung für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n ist der OB, soweit die Aufgaben nicht bereits gesetzlich bestimmt sind. Der letzte Satz in Abs. 2 könnte daher lauten:

**Die Stadtverordnetenversammlung behält sich vor, auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über die Aufgaben und Befugnisse der/des Gleichstellungsbeauftragten für die Landeshauptstadt Potsdam zu beschließen.**

Inhaltlich entspricht die bisherige „Dienstordnung“ dieser Aufgabenbeschreibung.

## **HA - MI zu § 9 Ausländerbeirat**

In Abs. 3 dritter Stabstrich soll für die Gestaltung der Stimmzettel auf **alphabetische** Anordnung der Familienname verzichtet werden, jedoch die Angabe der **Staatsangehörigkeit** Priorität haben. Der Text für den dritten Stabstrich lautet dann:

**- Auf dem Stimmzettel werden die Kandidaten entsprechend den Wahlvorschlägen nach der Staatsangehörigkeit geordnet und mit Angaben zum Familien- und Vornamen sowie des/der Berufes/Tätigkeit versehen.**

Die **Absätze 4, 5 und 6** mit den Angaben zum Kreis der Wahlberechtigten und Nichtwahlberechtigten soll vervollständigt werden in Bezug auf die gesetzlichen Beschränkungen.

Zu Abs. 4 fehlen noch Angaben, welche Personen nicht wahlberechtigt sind. Nach Abs. 4 sollte besser ein neuer **Abs. 5 eingefügt** werden:

**(5) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,**

- 1. die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz sind,**
- 2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet.**

Der jetzige **Abs. 5 wird Abs. 6**, der sich nicht ändert.

HA - Der bisherige **Abs. 6 wird Abs. 7** in der vom Hauptausschuss am 27.02.02 empfohlenen Fassung:

**(7) Nicht wählbar sind Ausländer gemäß § 2 Abs. 1 AuslG.**

Der **Abs. 7 wird Abs. 8** und bleibt unverändert.

HA - **Abs. 8 wird Abs. 9** und erhält die vom HA vorgeschlagene Fassung mit der Änderung des Satz 2:

**Der/Die Vorsitzende oder ein/eine von ihm/ihr Beauftragte/r .....**

**Abs. 9 wird Abs. 10** und bleibt unverändert.

MI - Der **bisherige Abs. 10** mit der Regelung des pauschalen Aufwendungsersatz wird als rechtswidrig kritisiert.

Die von der Stadtverordnetenversammlung gewünschte Regelung ist in dieser Form weder durch die

GO noch durch die KommAEV gedeckt.

Nach § 30 GO haben ehrenamtlich tätige Personen Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen und des tatsächlich entstandenen Verdienstaufalles. Eine Pauschalabgeltung, wie sie bisher gehandhabt wurde, trifft hier nicht zu.

Dieses Problem wurde bei der Neufassung der Entschädigungssatzung, die sich gemäß KommAEV zudem nur auf § 37 Abs. 4 GO stützt, bereits deutlich gemacht.

Um auch hier eine Beanstandung der neuen Hauptsatzung durch das MI nicht auszulösen, sollte auf die Regelung mit der HS zunächst verzichtet werden.

Als Ersatz hierfür wird die Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung lediglich bis zum Ende der gegenwärtigen Kommunalwahlperiode vorgeschlagen durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Hierzu wird der am 23.01.02 in der Stadtverordnetenversammlung gefasste Beschluss 02/SVV/0062 entsprechend zu ändern sein.

Unabhängig davon wird in Abstimmung mit dem MI nach einer dauerhaften Lösung auch für die Zukunft gesucht.

MI - **§ 10 Abs. 2** soll das Zitat zu § 19 ergänzt werden: **§ 19 Abs. 5** dieser Satzung.

**§ 10 Abs. 3** ist lediglich redaktionell zu ändern, indem es am Anfang richtig heißen muss: Die **Sitzungen** der (Stadtverordnetenversammlung, nicht Tagungen) ..... und bei der Aufzählung der Gruppen von Angelegenheiten muss es in Ziff. 1. heißen:

**1. Einzelpersonal- und Disziplinarangelegenheiten**

MI - **2. Vergaben** sollen nicht in die Gruppenaufzählung aufgenommen werden, da die Behandlung in öffentlicher Sitzung die Regel ist. Das Interesse der Öffentlichkeit an Vergaben in Freie Trägerschaft ist hier besonders bedeutsam. Wenn eine Vergabe dennoch in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden soll, muss das durch Beschluss gesondert entschieden werden.

HA - **§ 11 Abs. 4 zweiter Unterabschnitt** hat der Hauptausschuss in der Sitzung am 27.02.02 wie folgt vorgeschlagen:

**Hat das Rechnungsprüfungsamt gegen eine Vergabe Bedenken, ist ihm die Möglichkeit einer Erörterung im Hauptausschuss einzuräumen.**

HA - **§ 12 Abs. 2**

MI - wurde am 27.02.02 im Hauptausschuss behandelt und vom MI mit klarstellenden Berichtigungen nunmehr vorgeschlagen:

**(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere Verträge, die im Einzelfall 100.000 Euro nicht übersteigen oder dass sich die Vertragsleistung nach feststehenden Beträgen, Beiträgen oder Gebühren bemisst.**

MI - **§ 13 Abs. 2 Satz 2** soll entfallen, da er zu unbestimmt ist und die Ladungsfrist die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung konkret enthält.

Der Satz „Die Einladung zu den Sitzungen sind ihr/ihm rechtzeitig zuzuleiten.“, sollte gestrichen werden.

**Abs. 5** wäre entbehrlich, da die Regelung aus § 36 Abs. 3 GO nur wiedergegeben wird.

MI - **§ 14 Abs. 2** wurde die Entschädigungsregelung beanstandet. Daraufhin wurde seitens der Verwaltung dem MI ein neuer Formulierungsvorschlag unterbreitet, der jetzt seitens des MI anerkannt wird unter dem Zusatz, dass es „Sitzungsgeld“ anstatt „pauschaler Auslagenersatz“ heißen soll.

**§ 14 Abs. 2** sollte daher lauten:

**(2) Die Entschädigung für Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, die zugleich Stadtverordnete sind, richtet sich nach der Entschädigungssatzung. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die ehrenamtlich tätig und nicht Stadtverordnete sind, erhalten für den Aufwand zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.**



HA - **§ 14 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz** bleibt es bei dem Vorschlag des Hauptausschusses, dass **das Los der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat.**

MI - **§ 14 Abs. 5** - wird auf die Übernahme des Textes aus § 10 Abs. 3 hingewiesen, da sonst der Ausschluss der Öffentlichkeit ohne Prüfung des Einzelfalles ausgelegt werden könnte.

**§ 14 Abs. 5** sollte daher lauten:

**(5) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit in Ausschusssitzungen gelten die in § 10 Abs. 3 benannten Voraussetzungen.**

**§ 14 Abs. 6 Satz 2** ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen, so dass der Satz nunmehr lauten soll:

Das Verfahren **in den Ausschüssen** regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

HA - **§ 16 Abs. 4** soll so wie vom Hauptausschuss vorgeschlagen ergänzt werden durch den angehängten Halbsatz: ....., **ausgenommen die Teilnahme des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.**

HA - **§ 17 Abs. 2** die Vertreter des Oberbürgermeisters werden mit den Titeln der Geschäftsbereiche aufgeführt:

- **der/die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Zentrale Steuerung und Service**
- **der/die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport**
- **der/die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen**

MI - **§ 19 Abs. 3 Satz 3** betrifft Bekanntmachungen von Plänen, Karten usw. zu Satzungen. Hier wird auf die geänderte in der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000, § 2 Abs. 1, enthaltene Regelung verwiesen, dass die Auslegung jetzt zu den „öffentlichen Sprechzeiten“ erfolgen soll, d.h. nicht mehr zu den „Dienststunden“.

**§ 19 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz** soll daher lauten:

**, dass sie an genau bezeichneter Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden.**

HA - **§ 20 Abs. 1 und 2** wurde der Ort der Anbringung des Aushangkastens korrigiert, da sich dieser jetzt außen rechts neben dem Haupteingang Friedrich-Ebert-Str. 79/81 befindet. Die Regelung wurde ansonsten - wie bisher in der Hauptsatzung enthalten - belassen.

MI - **§ 20** wäre nach Ansicht des MI auch ganz entbehrlich.  
Die Beibehaltung der Regelung wäre jedoch nicht rechtswidrig.

MI - **§ 21** - In-Kraft-Treten

Auf das „Außer-Kraft-Treten“ der bisherigen Satzung soll verzichtet werden.

Mit der Inkraftsetzung der neuen Hauptsatzung tritt automatisch die alte Hauptsatzung außer Kraft. Die Angabe der alten Bekanntmachung ist nicht erforderlich.

# **Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154)
- § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Stadtgebiete und Ortsteile
- § 4 Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister
- § 5 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 6 Petitionsrecht
- § 7 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 8 Weitere Beauftragte
- § 9 Ausländerbeirat
- § 10 Stadtverordnetenversammlung
- § 11 Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung
- § 12 Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern oder Bediensteten der Stadtverwaltung
- § 13 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 14 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
- § 15 Hauptausschuss
- § 16 Teilnahme von Verwaltungskräften an Sitzungen
- § 17 Vertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin
- § 18 Personalangelegenheiten
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Öffentliche Zustellung und Bekanntgaben
- § 21 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet**

- (1) Die Namensführung und Bezeichnung der Stadt lautet „Landeshauptstadt Potsdam“.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Das Territorium der Stadt bildet die Gesamtheit aller Grundstücke innerhalb der Stadtgrenze.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam führt ein Wappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen Potsdams zeigt einen linkssehenden schwarzbewehrten golden gerauteten roten Adler auf goldenem Grund. Den oberen Schildrand ziert eine gewölbte fünfzinnige rote Mauerkrone (gemäß Anlage 1).

- (3) Die Flagge Potsdams führt die Farben rot-gelb und trägt darauf das in Absatz 2 bezeichnete Wappen (gemäß Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel Potsdams zeigt das Wappen entsprechend Absatz 2 umgeben vom Schriftzug „STADT POTSDAM“. Unter dieser Satzung gedruckt, bekräftigt es seine Form.

### **§ 3 Stadtgebiete und Ortsteile**

- (1) Die Wohngebiete in der Landeshauptstadt Potsdam mit der Bezeichnung Babelsberg, Bornim, Bornstedt, Drewitz, Nedlitz und Sacrow sind nicht Ortsteile nach § 54 GO. Sie sind als Stadtgebiete nicht besonders gekennzeichnet.
- (2) In der Landeshauptstadt Potsdam bestehen die folgenden Ortsteile:
  - a) Ortsteil Eiche. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Eiche. Der Ortsteil trägt auf Ortstafeln zur Bezeichnung „Landeshauptstadt Potsdam“ den Zusatz „Ortsteil Eiche“.
  - b) Ortsteil Grube. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Grube einschließlich ihrer Ortsteile „Schlänitzsee“ und „Nattwerder“. Der Ortsteil trägt auf Ortstafeln zur Bezeichnung „Landeshauptstadt Potsdam“ den jeweils gültigen Zusatz „Ortsteil Grube“ oder „Ortsteil Schlänitzsee“ oder „Ortsteil Nattwerder“.

### **§ 4 Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister**

- (1) Für den Ortsteil Grube einschließlich der Ortsteile Schlänitzsee und Nattwerder ist ein Ortsbeirat zu wählen.  
Der Ortsbeirat hat drei Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte die/den Ortsbürgermeister/in und ihren/seinen Stellvertreter.
- (2) Der Ortsbeirat wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Mitglieder des Ortsbeirates sollen im Ortsteil wohnen.

Soweit weitere Ortsteile gemäß § 3 Abs. 3 gebildet werden, ist für die Ortsteile vorrangig die Bildung von Ortsbeiräten anzustreben.

- (3) Die Ortsbürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

### **§ 5 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen**

- (1) Im Rahmen des § 16 Abs. 3 GO hat jeder/jede Einwohner/in der Landeshauptstadt Potsdam das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht zur Einsichtnahme kann während der Dienststunden im Büro der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus/Stadthaus in Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, wahrgenommen werden, jedoch spätestens bis einen Tag vor Sitzungsbeginn.

### **§ 6 Petitionsrecht**

- (1) Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den/die Oberbürgermeister/in zu wenden.
- (2) Soweit eine Eingabe im Sinne von Absatz 1 an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet ist, muss sie diese selber bescheiden. Die Vorbereitung für die Bescheidung trifft der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Oberbürgermeister beauftragen, die Petition zu bearbeiten und ihr einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.
- (4) Der/Die Einreicher/in ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er/sie eine Zwischennachricht.

## **§ 7 Gleichberechtigung von Frau und Mann**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Übertragung der Funktion eines/einer Gleichstellungsbeauftragten auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin im Benehmen mit den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung. Die Funktion wird durch die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von jeweils 5 Jahren übertragen. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich im Angestelltenverhältnis tätig und dem/der Oberbürgermeister/in unmittelbar unterstellt.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, im Gebiet der Stadt Potsdam auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf, öffentlichen Leben, bei Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hinzuwirken.  
Die Stadtverordnetenversammlung behält sich vor, auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über die Aufgaben und Befugnisse der/des Gleichstellungsbeauftragten für die Landeshauptstadt Potsdam zu beschließen.
- (3) Dem/Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Ihm/Ihr sind deshalb alle entsprechenden Vorlagen der Verwaltung und alle Vorlagen zur Beratung in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung sowie die Einladung zu diesen Gremien und die Niederschriften über die Sitzung dieser Gremien zuzuleiten. Weicht seine/ihre Auffassung von der des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin ab, hat er/sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder den zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung zu wenden.

## **§ 8 Weitere Beauftragte**

- (1) Für den Aufgabenbereich Soziale Integration von Menschen mit Behinderungen bestellt die Stadtverordnetenversammlung eine/n Beauftragte/n. Diese/r ist hauptamtlich im unbefristeten Angestelltenverhältnis tätig. Das Vorschlagsrecht übt der/die Oberbürgermeister/in im Benehmen mit den Fraktionen aus.
- (2) Für den Aufgabenbereich Ausländerarbeit bestellt die Stadtverordnetenversammlung eine/n Beauftragte/n. Diese/r ist hauptamtlich im unbefristeten Angestelltenverhältnis tätig. Das Vorschlagsrecht übt der/die Oberbürgermeister/in im Benehmen mit den Fraktionen aus.
- (3) Die Regelung des § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend für die/den Behindertenbeauftragte/n und die/den Ausländerbeauftragte/n.

## **§ 9 Ausländerbeirat**

- (1) In der Stadt Potsdam wird ein Ausländerbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (2) Der Ausländerbeirat hat mindestens 7 und höchstens 13 gewählte Mitglieder. Die Stadtverordnetenversammlung legt die maßgebliche Zahl der Mitglieder vor der Wahl des Ausländerbeirates fest. Dem Ausländerbeirat können daneben höchstens 3 beratende Mitglieder angehören.
- (3) Der Ausländerbeirat wird in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten nach folgendem Wahlverfahren gewählt:

- Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden nach den Grundsätzen einer Personenwahl gewählt.
- Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens fünf wahlberechtigten Personen zu unterzeichnen.
- Auf dem Stimmzettel werden die Kandidaten entsprechend den Wahlvorschlägen nach der Staatsangehörigkeit geordnet und mit Angaben zum Familien- und Vornamen sowie des/der Berufes/Tätigkeit versehen.
- Der Wähler hat zur Stimmabgabe die gleiche Anzahl von Stimmen zu vergeben, wie die von der Stadtverordnetenversammlung festgelegte Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder beträgt. Entsprechend der Stimmenanzahl kann der Wähler an verschiedene Kandidaten auf dem Stimmzettel je Kandidat eine Stimme vergeben.
- Die Kandidaten, die die meisten Stimmenzahlen erhalten, sind als Mitglieder gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidaten richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Erhält ein aufgestellter Kandidat keine Stimme, so ist er weder als Mitglied des Ausländerbeirates noch als Nachfolgekandidat gewählt.

(4) Wahlberechtigt ist jede/r Ausländer/in, der/die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. seit mehr als drei Monaten in der Stadt Potsdam sich rechtmäßig aufhält und seinen/ihren ständigen Wohnsitz hat. § 8 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(5) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind,
2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet

(6) Wählbar sind wahlberechtigte Personen gemäß Abs. 4. Ferner sind Deutsche wählbar, die

1. das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben,
2. seit mehr als drei Monaten in der Stadt Potsdam ihren ständigen Wohnsitz haben,
3. von den Wahlberechtigten gemäß Abs. 4 als Kandidaten vorgeschlagen werden und
4. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(7) Nicht wählbar sind Ausländer,

auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet.

(8) Der Wahltag für die Wahl des Ausländerbeirates wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

(9) Der Ausländerbeirat kann aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in wählen. Der/Die Vorsitzende oder ein/eine von ihm/ihr Beauftragte/r kann die Wünsche und Anregungen der ausländischen Einwohner/innen an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse oder den/die Oberbürgermeister/in herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner/innen soll der Ausländerbeirat gehört werden.

(10) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Ausländerbeirates wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

## **§ 10 Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kommt im Regelfall einmal im Monat, mindestens alle drei Monate, zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden gemäß §

19 Abs. 5 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Sofern überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit für folgende Gruppen von Angelegenheiten auszuschließen:
1. Einzelpersonal- und Disziplinarangelegenheiten
  2. Grundstücksgeschäfte
  3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. erstmalige Beratung über Zuschüsse
  5. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.
- (4) Das weitere Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, soweit diese Hauptsatzung keine Regelungen enthält.

## **§ 11 Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auch über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat oder wenn ihr eine Angelegenheit vom Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffer 18 und 19 GO die Entscheidung vor über
1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 250.000,- EURO übersteigt,
  2. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Verkehrswert 150.000,- EURO übersteigt.
  3. den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei Verkehrswertunterschreitungen bzw. bei unentgeltlichen Überlassungen von Grundstücken unabhängig von der Höhe des Verkehrswertes.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 2 Ziff. 1 und 2 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel vor, wenn der Wert einer Angelegenheit im Einzelfall einen Betrag von 100.000,- EURO pro Jahr nicht übersteigt. Die Zuständigkeiten und Wertgrenzen gelten gleichfalls für die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen.
- (4) Bei Auftragsvergaben über 1 Mio. EURO obliegt die Entscheidung dem Hauptausschuss, es sei denn die Stadtverordnetenversammlung hat sich die Angelegenheit nach Abs. 1 vorbehalten. Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen/Lieferungen und Bauleistungen. Hat das Rechnungsprüfungsamt gegen eine Vergabe Bedenken, ist ihm die Möglichkeit einer Erörterung im Hauptausschuss einzuräumen.
- (5) Die Stundung städtischer Ansprüche wird dem/der Oberbürgermeister/in zur Entscheidung mit der Berechnigung übertragen, diese Kompetenz zu delegieren. Die Entscheidung über eine befristete Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 50.000,-EURO im Einzelfall obliegt dem Hauptausschuss. Die unbefristeten Niederschlagungen und der Erlass von Ansprüchen der Stadt bedürfen der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses, soweit sie 25.000,- EURO im Einzelfall überschreiten.

## **§ 12 Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern oder mit Bediensteten der Stadtverwaltung**

- (1) Verträge der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern oder mit Bediensteten der Stadtverwaltung bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere Verträge, die im Einzelfall 100.000 EURO nicht übersteigen oder dass sich die Vertragsleistung nach feststehenden Beträgen, Beiträgen oder Gebühren bemisst.

### **§ 13 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten**

- (1) Beabsichtigt eine/ein Stadtverordnete/r ihr/sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO auszuüben, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, sollen sie begründet und in schriftlicher Form der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet werden.
- (2) Jede/r Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen sie/er nicht angehört, teilnehmen, soweit das nicht nach § 37 Abs. 3 Satz 4 GO ausgeschlossen ist. Jede Fraktion der Stadtverordnetenversammlung erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse.
- (3) Kann eine/ein Stadtverordnete/r die ihr/ihm aus ihrer/seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er das der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist sie/er an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat sie/er sich vorher bei der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu entschuldigen und zur Ausschusssitzung außerdem unverzüglich ihre/n seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen.
- (4) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen ihren Beruf(e) und andere ausgeübte vergütete oder ehrenamtlichen Tätigkeiten der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit. Anzugeben sind hierbei (einschließlich eingetretener Veränderungen)
  1. der ausgeübte Beruf oder die ausgeübte Tätigkeit, bei mehreren Tätigkeiten den Schwerpunkt, und Angabe der Beschäftigungsstelle,
  2. die Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen einer juristischen Person, die ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam hat.
- (5) Jede/r Stadtverordnete/r hat das Recht auf Akteneinsicht, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung oder von Ausschüssen stehen. Anträge auf Akteneinsicht sind bei dem/der Oberbürgermeister/in zu stellen. Die Akteneinsicht ist unverzüglich in den Diensträumen der Stadtverwaltung zu gewähren. Die weiteren Vorschriften des § 36 Abs. 3 GO bleiben von diesen Regelungen unberührt.

### **§ 14 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse. Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben. Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Regelungen des § 71 Abs. 3 SGB VIII sowie die §§ 4 - 7 AGKJHG Brandenburg.
- (2) Die Entschädigung für Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, die zugleich Stadtverordnete sind, richtet sich nach der Entschädigungssatzung. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die ehrenamtlich tätig und nicht Stadtverordnete sind, erhalten für den Aufwand zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 EURO je Sitzung.
- (3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte, der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. Die Vertreter der Ausschussvorsitzenden werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses gewählt. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitz im Hauptausschuss. Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine Vertreter werden nach den Vorschriften der Satzung des Jugendamtes bestimmt.

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (5) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit in Ausschusssitzungen gelten die in § 10 Abs. 3 benannten Voraussetzungen.
- (6) Das Nähere über die Anzahl und die Aufgaben der gebildeten Ausschüsse regelt die Ausschusszuständigkeitsordnung. Das Verfahren in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 15 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.
- (2) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses werden aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.
- (3) Die Zuständigkeiten regelt die Ausschusszuständigkeitsordnung, soweit sich diese nicht bereits aus der GO und der Hauptsatzung ergibt.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, soweit nicht gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

## **§ 16 Teilnahme von Verwaltungskräften an Sitzungen**

- (1) Die Beigeordneten nehmen an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil. Die Beigeordneten sind verpflichtet, jedem/der Stadtverordneten auf Verlangen Auskunft zu geben oder zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Stadtverordnetenversammlung oder vor dem Hauptausschuss Stellung zu nehmen.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung und in Angelegenheiten seines/ihrer Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes oder sein/e/ihr/e Vertreter/in teil.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/in bestimmt darüber hinaus im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, ob und welche anderen Beamten/Beamtinnen und Angestellten an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder einzelner Ausschüsse teilzunehmen haben. Die Teilnahme dieser Bediensteten der Stadtverwaltung an den nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse, ausgenommen die Teilnahme des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.

## **§ 17 Vertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin**

- (1) Der/die erste Beigeordnete ist der/die allgemeine Vertreter/in des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin bei dessen/deren Verhinderung. Er/sie führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“.
- (2) Ist der/die Bürgermeister/in an der allgemeinen Vertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin gehindert, sind die weiteren Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:
  - der/die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Zentrale Steuerung und Service



- der/die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport
- der/die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen

## § 18 Personalangelegenheiten

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in entscheidet nach § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der
  - Beamten/Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst Bundes-/Brandenburgisches Besoldungsgesetz, mit Ausnahme der Fachbereichsleiter/innen
  - Angestellten bis zur Vergütungsgruppe II BAT-O, mit Ausnahme der Fachbereichsleiter/innen und der Gleichstellungsbeauftragten
  - Arbeiter/innen.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in unterzeichnet allein Urkunden, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in Absatz 1 näher bezeichneten Personengruppen.  
Urkunden, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beigeordneten, der Fachbereichsleiter/innen, der/s Gleichstellungsbeauftragten und der Beamten/Beamtinnen und Angestellten, die nicht vom Geltungsbereich des Absatzes 1 erfasst werden, sind von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und von dem/der Oberbürgermeister/in zu unterzeichnen.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in wird ermächtigt, die ihm/ihr übertragenen Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete zu delegieren, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.  
Überträgt der Hauptausschuss gemäß § 72 Abs. 2 Satz 4 GO einzelne Befugnisse dem/der Oberbürgermeister/in, ist eine Delegationsmöglichkeit durch den/die Oberbürgermeister/in ausgenommen.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/in bereitet die Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung als oberste Dienstbehörde oder Entscheidungen des Hauptausschusses in den Fällen der durch Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeit vor.

## § 19 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Oberbürgermeister/in.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, soweit keine anderen sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind im vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer genau bezeichneten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Auslegungszeit beträgt zwei Wochen. Die auslegende Stelle wird in der Bekanntmachungsanordnung zur Satzung, die zusammen mit der Satzung öffentlich bekannt gemacht wird, genau bezeichnet. Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen muss in der Satzung in groben Zügen umschrieben werden.  
Für den Inhalt der Bekanntmachung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie von den mit der Hauptsatzung getroffenen Regelungen abweichen.
- (4) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und Bekanntmachungen der Stadtverwaltung werden im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“ öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“ öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Aushangkasten der Stadtverordnetenversammlung im Stadthaus, Haupteingang, Friedrich-Ebert-Str. 79/81 in 14460 Potsdam, öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Tagesordnungspunkte nach Abs. 5 und 6, die unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorzusehen sind, werden in verallgemeinernder die Grundsätze der Vertraulichkeit nicht verletzender Form bekannt gemacht.

## **§ 20 Öffentliche Zustellungen und Bekanntgaben**

- (1) Ist die öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig, so wird diese durch Bekanntmachung des verfügenden Teils im Aushangkasten der Landeshauptstadt Potsdam vor dem Gebäude des Stadthauses, rechts neben dem Haupteingang Friedrich-Ebert-Str. 79/81 in 14469 Potsdam, bewirkt. Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Dienstgebäude das im aushängenden Schriftstück aufgeführt wird, eingesehen werden.
- (2) Ist die öffentliche Zustellung aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig, so wird das zuzustellende Schriftstück im Aushangkasten der Landeshauptstadt Potsdam vor dem Gebäude des Stadthauses, rechts neben dem Haupteingang Friedrich-Ebert-Str. 79/81 in 14469 Potsdam, ausgehängt.

## **§ 21 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den

Birgit Müller  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzeck  
Oberbürgermeister